

Arbeitsgemeinschaft
zur Vorlesung
Bürgerliches Recht - Allgemeiner Teil
von
Prof. Dr. Jens Koch
im Wintersemester 2020/21
bei
Frederik Christopher Frey

4. Stunde v. 17.12.2020

Angebot und Annahme
invitatio ad offerendum
offerta ad incertas personas

Gliederung

Gliederung	1
Sachverhalt	2
Lösungsvorschlag	3
A. Anspruch entstanden	3
I. Kaufvertragsschluss	3
1. Angebot auf Kaufvertragsschluss iSd. § 145 BGB	3
a. Angebot durch das Aufstellen der Preistafel an der Straße	3
aa. Objektiver Tatbestand einer Willenserklärung	3
bb. Zwischenergebnis	4
b. Angebot durch das Nennen der Säulennummer im Kassenraum	4
c. Angebot durch das Aufstellen der Zapfsäule.....	5
aa. Objektiver Tatbestand einer Willenserklärung	5
(1) Aufstellen der Zapfsäule als invitatio ad offerendum	5
(2) Aufstellen der Zapfsäule als offera ad incertas personas ..	5
(3) Auslegung	5
bb. Subjektiver Tatbestand der Willenserklärung	6
cc. Wirksamwerden der Willenserklärung	6
dd. Inhalt des Angebots	6
d. Zwischenergebnis.....	7
2. Annahme des Angebots	7
a. Vorliegen einer Willenserklärung	7
b. Wirksamwerden einer Willenserklärung	7
c. Inhalt der Annahmeerklärung	7
3. Zwischenergebnis.....	8
II. Wirksamkeitshindernisse	8
III. Zwischenergebnis.....	8
B. Anspruch untergegangen/ durchsetzbar.....	8
C. Ergebnis.....	8
Vertiefungshinweise	9

Sachverhalt

Robert ist ein großer Freund von PS-starken Automobilen und beneidet Fahrer solcher Automobile. Da er sich selber ein solches Automobil nicht leisten kann, leiht er sich über das Wochenende die G-Klasse eines entfernten Freundes aus. Mit der G-Klasse möchte er in den Großstädten in der näheren Umgebung auf den Einkaufsstraßen auf und ab fahren, um mit dem geliehenen Fahrzeug ordentlich anzugeben. Bevor er das Fahrzeug zurück bringt, soll er es noch volltanken, das ist die einzige Bedingung der Verabredung.

Als er am frühen Montagmorgen an der Selbstbedienungstankstelle der Carmen vorbei fährt, kann er seinen Augen kaum glauben. Die an der Straße aufgestellte große Preistafel zeigt einen zu diesem Zeitpunkt sehr günstigen Kraftstoffpreis von 1,60 Euro pro Liter Benzin an.

Robert beschließt die Gunst der Stunde zu nutzen und das Auto vollzutanken. Er fährt an eine freie Zapfsäule heran und führt den Zapfstutzen in die vorgesehene Öffnung am Auto ein. Dabei fällt ihm nicht auf, dass die Zapfsäule einen Preis von 1,90 Euro pro Liter anzeigt, da er in diesem Moment ein neues Bild der G-Klasse auf Instagram veröffentlicht. Was Robert nicht weiß und für Carmen bis dato auch nicht feststellbar gewesen ist: Ein unbekannter Witzbold hat in der Nacht zu Montag die Ziffer Neun an der großen Preistafel auf den Kopf gestellt.

Nach Abschluss des Tankvorgangs begibt er sich für den Zahlungsvorgang zur Kasse. Beim Betreten des Kassenraums nennt er die Nummer der Zapfsäule, die er zum Tanken benutzt hat. Carmen ruft durch diese Nummer die Abgabemenge der Zapfsäule in ihrer Kasse ab und verlangt sodann von Robert 133,00 € (70 Liter zu je 1,90 Euro) für das Benzin. Robert ist geschockt. Nach seiner Rechnung dürfte der Gesamtpreis nur 112,00 Euro (70 Liter zu je 1,60 Euro) betragen. Robert verweigert die Bezahlung. Der Preis an der großen Preistafel sei seiner Meinung nach maßgeblich und für Carmen verbindlich.

Kann Carmen von Robert Bezahlung des Benzins zum Gesamtpreis von 133,00 Euro verlangen?

Hinweis: Eine etwaige Anfechtung ist nicht zu prüfen.

Lösungsvorschlag

Carmen kann von Robert Bezahlung des Benzins iHv. 133,00 Euro verlangen, wenn sie einen entsprechenden Anspruch gegen ihn hat. Carmen könnte gegen Robert einen Anspruch aus § 433 Abs. 2 iVm. einem Kaufvertrag haben. Das setzt voraus, dass Carmen und Robert sich über den Kauf des Benzins geeinigt haben (Kaufvertragsschluss) und der Einigung keine Wirksamkeitshindernisse entgegenstehen (A. Anspruch entstanden), der Anspruch nicht untergegangen ist (B. Anspruch untergegangen) und dieser durchsetzbar ist (C. Anspruch durchsetzbar).

A. Anspruch entstanden

I. Kaufvertragsschluss

Zunächst ist zu prüfen, ob Carmen und Robert einen Kaufvertrag über das Benzin geschlossen haben. Ein Kaufvertrag besteht aus zwei miteinander korrespondierenden Willenserklärungen, die hier in Form von Angebot und Annahme (§§ 145, 147 BGB) vorliegen könnten.

1. Angebot auf Kaufvertragsschluss iSd. § 145 BGB

a. Angebot durch das Aufstellen der Preistafel an der Straße

Ein Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages iSd. § 145 BGB könnte das Aufstellen der großen Preistafel an der Straße darstellen. Das setzt voraus, dass Carmen mit dem Aufstellen der großen Preistafel eine Willenserklärung auf Abschluss eines Kaufvertrages abgegeben hat, sie also mit dem Aufstellen der großen Preistafel erklärt hat (objektiver Tatbestand der Willenserklärung), dass sie einen Kaufvertrag über das Benzin zum Preis von 1,60 Euro pro Liter schließen möchte. (subjektiver Tatbestand der Willenserklärung).

aa. Objektiver Tatbestand einer Willenserklärung

Durch das Aufstellen der Preistafel hat Carmen ein Erklärungszeichen gesetzt. Fraglich ist, ob das gesetzte Erklärungszeichen den Schluss auf einen objektiven Rechtsbindungswillen zulässt. Im vorliegenden Fall könnte das Aufstellen der großen Preistafel lediglich der Vertragsanbahnung dienen und das Gegenüber auffordern, seinerseits ein Angebot abzugeben (*invitatio ad offerendum*).¹ Ob eine Willenserklärung auf Abschluss eines Kaufvertrages (Angebot iSd. § 145 BGB) vorliegt oder ein Verhalten gegeben ist, das der Vertragsanbahnung dient, ist im Wege der Auslegung unter Berücksichtigung der Einzelumstände und der Verkehrssitte zu ermitteln, §§ 133, 157 BGB.²

Im vorliegenden Fall kann in dem Aufstellen der großen Preistafel an der Straße noch kein bindendes Angebot iSd. 145 BGB auf Kaufvertragsschluss über das Benzin gesehen werden. Vielmehr handelt es sich vorliegend um eine reine Werbe-/ Preisauszeichnungsmaßnahme ohne Rechtsbindungswillen. Die große Preistafel soll den interessierten Autofahrer auffordern seinerseits ein Angebot abzugeben.

¹ Staudinger BGB, § 145, Rn. 3; *Brox/Walker*, BGB Allgemeiner Teil, § 8, Rn. 2.

² BeckOK BGB/H.-W. Eckert, 53. Ed. 1.2.2020, BGB § 145 Rn. 35; Staudinger BGB, § 145, Rn. 3; MüKoBGB, § 145, Rn. 10; *Brox/Walker*, BGB Allgemeiner Teil, § 8, Rn. 2.

Würde es sich bei dem Aufstellen der großen Preistafel um ein Angebot iSd. § 145 BGB auf Abschluss eines Kaufvertrages handeln, so könnte eine unbegrenzte Anzahl an Personen das Angebot annehmen. Es entstünden dann u.U. unendlich viele Kaufverträge, die die Tankstelleninhaberin Carmen vielleicht gar nicht alle erfüllen kann, weil sie nicht unendlich viel Benzin zur Verfügung hat. Diese Gefahren werden Carmen genommen, wenn es sich bei dem Aufstellen um eine reine Aufforderung zur Angebotsabgabe (invitatio ad offerendum) handelt.³

bb. Zwischenergebnis

Somit stellt die große Preistafel kein Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages über das Benzin dar.

b. Angebot durch das Nennen der Säulennummer im Kassenraum

Ein Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages über das Benzin könnte Robert durch das Betreten des Kassenraums und Nennung der Zapfsäulennummer (zumindest konkludent) abgegeben haben. Die spätere Annahme des Angebots könnte dann das Verlangen der 133,00 Euro der Carmen darstellen.

Insofern könnte eine Parallele zum Kauf in Selbstbedienungsläden (Supermärkten) bestehen.⁴ Nach h.A. gibt beim Kauf in Selbstbedienungsläden der Kunde durch das Vorlegen der Ware an der Kasse das Angebot zum Kaufvertragsschluss ab.⁵ Die spätere Annahme ist dann das Verbuchen in die Registerkasse durch den Kassierer. Dadurch soll dem Kunden in einem Selbstbedienungsladen bis zum Ende die Möglichkeit verbleiben über die gewünschte Art und Menge der Ware zu entscheiden.

Insofern soll auch dem Kunden einer Selbstbedienungstankstelle die Möglichkeit verbleiben über Art und Menge des Benzins zu entscheiden. Die Tankstelleninhaberin (Carmen) könnte dann im Kassenraum, sofern Robert das Benzin nicht bezahlen kann, einen Kaufvertragsschluss verweigern.

Gegen eine Parallele zum Kauf in Selbstbedienungsläden spricht jedoch, dass beim Kauf von Benzin die Interessenlage eine andere ist . In einem Supermarkt kann der Kunde ohne weiteres problemlos die Ware zurück ins Regal stellen. Das ist idR. ohne großen Aufwand möglich und beeinträchtigt auch nicht die Interessen des Supermarktinhabers. Die Ware befindet sich nämlich wieder an ihrem ursprünglichen Ort und kann durch einen neuen Kunden erworben werden. Wird Benzin in den Tank eines Autos gefüllt, so kann das Benzin nicht ohne großen Aufwand wieder zurück in den Tankstellentank gelangen.⁶ Vielmehr müsste das Benzin aufwändig abgepumpt werden. Beide Parteien bedürfen deswegen eines frühzeitigen Schutzes durch einen Kaufvertrag.⁷ Der Verkäufer möchte möglichst zeitnah durch einen Kaufpreiszahlungsanspruch (vgl. § 433 Abs. 2 BGB) abgesichert sein. Der Käufer möchte möglichst rasch durch einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Benzins (vgl. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB) abgesichert sein.

³ Brox/ Walker, BGB Allgemeiner Teil, § 8, Rn. 2.

⁴ Deutscher JA 1983, 125 (126).

⁵ Staudinger BGB, § 145, Rn. 7, MüKo BGB, § 145, Rn. 12.

⁶ Staudinger BGB, § 145, Rn. 7.

⁷ BeckOK BGB/H.-W. Eckert BGB § 145 Rn. 43.

Eine Parallele zum Kauf in Selbstbedienungsläden muss auch aus sachenrechtlichen Gründen abgelehnt werden. Diese werden hier nicht angeführt, weil diese Erwägungen im ersten Semester nicht verlangt werden können und überdies auch nicht Gegenstand des BGB AT sind.

Eine Parallele zum Kauf in Selbstbedienungsläden kann deswegen nicht gezogen werden.

c. Angebot durch das Aufstellen der Zapfsäule

Vielmehr könnte ein Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages über das Benzin das Aufstellen des Tankautomaten (Zapfsäule) darstellen. Das setzt allerdings voraus, dass Carmen mit dem Aufstellen der Zapfsäule eine Willenserklärung auf Abschluss eines Kaufvertrages abgegeben hat, sie also mit dem Aufstellen der Zapfsäule erklärt hat (objektiver Tatbestand der Willenserklärung), dass sie einen Kaufvertrag über das Benzin schließen möchte (subjektiver Tatbestand der Willenserklärung).

aa. Objektiver Tatbestand einer Willenserklärung

Durch das Aufstellen des Automaten mit der jeweiligen Kraftstoffkennung und einem angezeigten Literpreis setzt Carmen ein Erklärungszeichen. Fraglich ist, ob dieses Erklärungszeichen den Schluss auf einen objektiven Rechtsbindungswillen zulässt.

(1) Aufstellen der Zapfsäule als invitatio ad offerendum

Insofern könnte es sich auch bei dem Aufstellen der Zapfsäule wieder lediglich um eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots handeln (invitatio ad offerendum). Das Angebot könnte vom Kunden (Robert) durch Einfüllen des Benzins in den Fahrzeugtank ausgehen. Die konkludente Annahme könnte dann in dem Funktionieren des Automaten gesehen werden.

(2) Aufstellen der Zapfsäule als offera ad incertas personas

Das Aufstellen der Zapfsäule könnte aber auch ein – konkludentes – Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages über das Benzin an jedermann darstellen (offerta ad incertas personas). Die Annahme wäre dann die Betätigung des Zapfautomaten durch den Kunden, also das Einfüllen in das Fahrzeug.⁸ Insofern ließe sich eine Parallele zum Aufstellen eines Warenautomaten ziehen.⁹

(3) Auslegung

Ob im vorliegenden Fall lediglich eine invitatio ad offerendum oder eine offera ad incertas personas vorliegt, ist im Wege der Auslegung unter Berücksichtigung der Einzelumstände und der Verkehrssitte zu ermitteln, §§ 133, 157 BGB.¹⁰

⁸ Staudinger BGB, § 145, Rn. 8.

⁹ Staudinger BGB, § 145, Rn. 8; Brox/ Walker, BGB Allgemeiner Teil, § 8, Rn. 5; a.A. BeckOK BGB/H.-W. Eckert BGB § 145 Rn. 41.

¹⁰ BeckOK BGB/H.-W. Eckert BGB § 145 Rn. 40.

Für die Annahme einer invitatio ad offerendum spricht der Schutz der Carmen vor Abschluss unendlich vieler Kaufverträge. Carmen möchte nur so viele Kaufverträge über Benzin eingehen, wie sie erfüllen kann, sie also Benzin vorrätig hat. Außerdem spricht gegen eine Parallele zum üblichen Warenautomaten, dass ein üblicher Warenautomat erst durch das Einwerfen des Kaufpreises die gewünschte Ware freigibt. Die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Käufers besteht für den Verkäufer nicht.

Für das Vorliegen einer offera spricht jedoch, dass der Schutz der Carmen vor Eingehung unendlich vieler Kaufverträge dadurch gesichert werden kann, als man in dem Aufstellen der Zapfsäule nur ein Angebot ‚solange der Vorrat reicht‘ sieht und der Automat richtig bedient wird.¹¹ Auch kann die Annahme einer invitatio nicht die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Käufers vermeiden, da auch bei Annahme einer invitatio der Kaufvertrag bereits an der Zapfsäule zu Stande kommt. Carmen wüsste also bis zur Kaufpreiszahlung im Kassenraum nicht, ob Robert das gekaufte Benzin wirklich bezahlen kann. Darüber hinaus ist auch nicht ersichtlich, warum man Carmen den Schutz einer zweiten invitatio (großes Preisschild und Zapfsäule) zukommen lassen sollte.

Unter den genannten Gesichtspunkten lässt das Aufstellen der Zapfsäule den Schluss auf einen objektiven Rechtsbindungswillen zu.¹² Auch die benötigte Bestimmbarkeit ist vorhanden.

bb. Subjektiver Tatbestand der Willenserklärung

Auch der subjektive Tatbestand der Willenserklärung ist gegeben. Carmen betreibt die Zapfsäulen, um Kaufverträge über Benzin zu schließen.

cc. Wirksamwerden der Willenserklärung

Durch das Aufstellen der Zapfsäule hat Carmen die Willenserklärung auch abgegeben, da sie ihr Angebot willentlich in den Rechtsverkehr entäußert hat. Das Angebot ist auch - spätestens - in dem Moment der Kenntnisnahme zugegangen.

dd. Inhalt des Angebots

Fraglich ist, mit welchem Inhalt (Höhe des Kaufpreises pro Liter) das in dem Aufstellen der Tanksäule liegende Angebot wirksam geworden ist. Dies ist im Wege der Auslegung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls aus der Sicht eines objektiven Beobachters in der Person des Erklärungsempfängers zu ermitteln, §§ 133, 157 BGB. Dabei sind sämtliche Umstände – auch außerhalb der Erklärung – zu berücksichtigen, soweit sie Einfluss auf den Sinngehalt der Erklärung haben könnten. Einem objektiven Beobachter wäre der Preisunterschied regelmäßig aufgefallen. Es gehört zur Normalität, dass sich die Preise an einer Tankstelle schnell ändern können. Ein sorgfältiger Autofahrer kontrolliert deswegen regelmäßig vor dem Tankbeginn den Preis an der Zapfsäule und vergewissert sich darüber. Robert hätte den Preisunterschied bei pflichtgemäßer Sorgfalt erkennen können, weshalb das Angebot hier objektiv unter Berücksichtigung des Einzelfalls auf 1,90 Euro pro Liter lautet.

¹¹ Staudinger BGB, § 145, Rn. 8; MüKo BGB, § 145, Rn. 12.

¹² BeckOK BGB/H.-W. Eckert BGB § 145 Rn. 40-43, Brox/ Walker, BGB Allgemeiner Teil, § 8, Rn. 5.

d. Zwischenergebnis

Ein wirksames Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages über das Benzin zum Preis von 1,90 Euro pro Liter liegt vor.

2. Annahme des Angebots

a. Vorliegen einer Willenserklärung

Weiterhin müsste Robert das Angebot der Carmen angenommen haben (vgl. § 147 BGB). Dadurch, dass Robert sein Auto an der Zapfsäule betankt, setzt er ein Erklärungszeichen, welches auch den Schluss auf einen objektiven Rechtsbindungswillen zulässt und die nötige Bestimmbarkeit aufweisen lässt. Robert möchte auch einen Kaufvertrag über das Benzin mit Carmen schließen, sodass auch der subjektive Tatbestand der Willenserklärung gegeben ist.

b. Wirksamwerden einer Willenserklärung

Weiterhin müsste die Annahmeerklärung des Robert auch wirksam geworden sein. Sie wird grds. wirksam, wenn der Erklärende sie abgegeben hat, dem Erklärungsempfänger zugeht und sie nicht rechtzeitig widerrufen wurde.

Abgegeben ist eine Willenserklärung, wenn der Erklärende die Willenserklärung in den Rechtsverkehr willentlich entäußert hat. Durch das Betanken des Fahrzeugs zeigt Robert willentlich dem Rechtsverkehr, dass er das Angebot der Carmen akzeptiert und sich binden lassen möchte. Die Annahmeerklärung ist abgegeben.

Weiterhin müsste die Annahme zugegangen sein. Auf den Zugang der Annahme könnte im vorliegenden Fall gemäß § 151 BGB verzichtet werden. Gemäß § 151 BGB kann auf den Zugang (nur auf den Zugang)¹³ der Annahmeerklärung verzichtet werden, wenn der Antragende auf den Zugang der Annahme verzichtet hat oder wenn dieser nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist.

Im vorliegenden Fall hat Carmen regelmäßig kein Interesse, dass ihr die Annahmeerklärungen der Kunden zugehen. Carmen hat einzig und allein ein Interesse daran, dass der jeweilige Kunde seinen Kaufpreis zahlt. Danach ist die geschäftliche Beziehung zwischen beiden regelmäßig beendet. Aus diesem Grund kann auf den Zugang der Annahmeerklärung des Robert verzichtet werden.¹⁴ Die Willenserklärung ist wirksam.

c. Inhalt der Annahmeerklärung

Fraglich ist, welchen Inhalt die Annahmeerklärung des Robert hat, da Robert eigentlich Benzin zum Preis von 1,60 Euro pro Liter Benzin kaufen wollte. Wie die Annahmeerklärung des Robert zu verstehen ist, richtet sich nicht nach dem inneren Willen des Erklärenden, sondern danach, wie ein objektiver Dritter das Verhalten verstehen durfte, § 133, 157 BGB. Für einen objektiven Beobachter erscheint es

¹³ Staudinger BGB, § 151, Rn. 1; BeckOK BGB/H.-W. Eckert, 53. Ed. 1.2.2020, BGB § 151 Rn. 1.

¹⁴ Brox/ Walker, BGB Allgemeiner Teil, § 8, Rn. 5.

so, als würde sich Robert mit dem an der Zapfsäule angezeigten Preis einverstanden geben. Dieser wird an der Zapfsäule angezeigt und ist Grundlage der Berechnung für den Gesamtpreis. Ferner ist auch nicht ersichtlich, dass Carmen die Fehlvorstellung des Robert zu vertreten hat. Sie hat keine Kenntnis von der Manipulation der großen Preistafel und musste auch nicht damit rechnen. Hätte Robert während des Tankens nicht auf sein Handy geschaut, sondern den Tankvorgang beobachtet, wäre ihm auch der Unterschied zwischen großer Preistafel und Zapfsäule aufgefallen. Unter den genannten Umständen hat Robert somit das Angebot zum Preis von 1,90 Euro pro Liter angenommen.

3. Zwischenergebnis

Robert und Carmen haben sich über den Kauf von 70 Liter Benzin zum Preis von je 1,90 Euro pro Liter (insgesamt 133,00 Euro) geeinigt.

II. Wirksamkeitshindernisse

Gründe, die der Wirksamkeit entgegenstehen, sind nicht ersichtlich.

III. Zwischenergebnis

Der Anspruch ist entstanden.

B. Anspruch untergegangen/ durchsetzbar

Der Anspruch ist auch nicht untergegangen, eine etwaige Anfechtung ist laut Bearbeitervermerk nicht zu prüfen. Gründe, die gegen eine Durchsetzbarkeit sprechen, sind nicht ersichtlich.

C. Ergebnis

Carmen hat gegen Robert einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises iHv. 133,00 Euro aus § 433 Abs. 2 iVm. dem Kaufvertrag.

Vertiefungshinweise

- *Brox/ Walker*, Allgemeiner Teil des BGB, 43. Auflage 2019
 - 2. Teil: Das Rechtsgeschäft
 - § 8 Angebot und Annahme, S. 83-107
- *Rüthers/ Stadler*, Allgemeiner Teil des BGB, 19. Auflage 2018
 - 7. Kapitel: Der Vertragsschluss
 - § 19 Angebot und Annahme, S. 198 – 235
- *Neuner*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 12. Auflage 2020
 - 3. Abschnitt: Verträge
 - § 36 Vorvertragliche Rechtsbeziehungen S. 427 – 434
 - § 37 Der Vertragsabschluss S. 435 - 453